



Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 1	Botschaft zum 58. Weltfriedenstag am 1. Januar 2025	1
-------	---	---

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 2	Wort des Bischofs zum 1. Januar 2025	5
Nr. 3	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2024.....	8
Nr. 4	PrBesVO – Anlage 1 - Grundgehalt und Wohnungszulage	10
Nr. 5	Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen	11
Nr. 6	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2024 zur KAVO	11
Nr. 7	Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2024 - Einführung einer Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen -	12
Nr. 8	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 31. Oktober 2024.....	17
Nr. 9	Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll	19
Nr. 10	Wahlauf Ruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen.....	20

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 11	Festsetzung des Punktwertes der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen.	20
Nr. 12	Firm- und Visitationstermine.....	21
Nr. 13	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025	21
Nr. 14	Wahlen der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber im Bistum Essen	22
Nr. 15	Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Wahlen der Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 gemäß § 15 Abs. 4 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen vom 31. Mai 2024, Stück 5, Nr. 41)	22
Nr. 16	„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025	24
Nr. 17	„On fire.“ – Gabe der Neugefirmteten 2025	24

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 1 Botschaft zum 58. Weltfriedenstag am 1. Januar 2025

Vergib uns unsere Schuld, schenke uns deinen Frieden

I. Auf den Schrei der bedrohten Menschheit hören

1. Zu Beginn dieses neuen Jahres, das uns von unserem himmlischen Vater geschenkt wird, eines Heiligen Jahres, das der Hoffnung gewidmet ist, wünsche ich allen Frauen und Männern von ganzem Herzen Frieden, insbesondere denen, die aufgrund ihrer Lebenssituation niedergeschlagen sind, die sich von den eigenen Fehlern verurteilt und vom Urteil anderer erdrückt fühlen und die für ihr Leben keine Perspektive mehr erkennen. Euch allen wünsche ich Hoffnung und Frieden, denn dies ist ein Jahr der Gnade, das aus dem Herzen des Erlösers kommt!

2. Das Jahr 2025 begeht die katholische Kirche als Heiliges Jahr, als ein Ereignis, das die Herzen mit Hoffnung erfüllt. Das „Jubeljahr“ geht auf eine alte jüdische Tradition zurück, gemäß der das Tönen eines Widderhorns (Widder heißt auf Hebräisch yobel) alle neunundvierzig Jahre ein Jahr der Begnadigung und Befreiung für das ganze Volk ankündigte (vgl. Lev 25,10). Dieser feierliche Ruf sollte der Idee nach in der ganzen Welt widerhallen (vgl. Lev 25,9), um die Gerechtigkeit Gottes in den verschiedenen Lebensbereichen wiederherzustellen: im Bereich der Nutzung des Landes, des Besitzes von Gütern, der Beziehung zum Nächsten, insbesondere zu den Ärmsten und den in Ungnade Gefallenen. Das Ertönen des Horns erinnerte das ganze Volk, die Reichen und die Verarmten, daran, dass kein Mensch auf die Welt kommt, um unterdrückt zu werden: Wir sind Brüder und Schwestern, Kinder desselben Vaters, geboren, um nach dem Willen des Herrn frei zu sein (vgl. Lev 25,17.25.43.46.55).

3. Auch heute ist das Heilige Jahr ein Ereignis, das uns dazu anspricht, auf der ganzen Erde die befreiende Gerechtigkeit Gottes zu suchen. Anstatt auf das Horn wollen wir zu Beginn dieses Gnadenjahres auf den »verzweifelten Hilfeschrei«¹ hören, der wie die Stimme des Blutes Abels, des Gerechten, aus vielen Teilen der Erde aufsteigt (vgl. Gen 4,10) und auf den Gott ohne Unterlass hört. Wir wiederum fühlen uns berufen, uns zum Sprachrohr so vieler Situationen der Ausbeutung der Erde und der Unterdrückung unserer Nächsten zu machen.² Diese Ungerechtigkeiten nehmen manchmal die Gestalt dessen an, was der heilige Johannes Paul II. als »Strukturen der Sünde«³ bezeichnete, da sie nicht nur auf die Ungerechtigkeit einiger weniger zurückzuführen sind, sondern sich gewissermaßen verfestigt haben und auf einer weitreichenden Komplizenschaft beruhen.

4. Jeder von uns muss sich in gewisser Weise für die Zerstörung verantwortlich fühlen, der unser gemeinsames Haus ausgesetzt ist, angefangen bei den Handlungen, die, wenn auch nur indirekt, die Konflikte anheizen, die die Menschheit gerade geißeln. So entstehen und verflechten sich unterschiedliche, aber miteinander verbundene systemische Herausforderungen, die unseren Planeten heimsuchen.⁴ Ich beziehe mich insbesondere auf Ungleichheiten jeglicher Art, die unmenschliche Behandlung von Migranten, die Umweltverschmutzung, die durch Desinformation schuldhaft erzeugte Verwirrung, die Ablehnung jeglicher Art von Dialog und die beträchtliche Finanzierung der Militärindustrie. Dies alles sind Faktoren, die eine reale Bedrohung für die Existenz der gesamten Menschheit darstellen. Zu Beginn dieses Jahres wollen wir daher auf diesen Schrei der Menschheit hören, um uns alle gemeinsam und persönlich aufgerufen zu fühlen, die Ketten der Ungerechtigkeit zu sprengen, um Gottes Gerechtigkeit zu verkünden. Ein paar punktuelle Akte der Philanthropie werden nicht genügen. Vielmehr bedarf es kultureller und struktureller Veränderungen, damit auch ein dauerhafter Wandel stattfinden kann.⁵

II. Ein kultureller Wandel: Wir sind alle Schuldner

5. Das Ereignis des Heiligen Jahres fordert uns auf, verschiedene Veränderungen vorzunehmen, um den gegenwärtigen Zustand von Ungerechtigkeit und Ungleichheit anzugehen und uns daran zu erinnern, dass die Güter der Erde nicht nur für einige wenige Privilegierte bestimmt sind, sondern für alle.⁶ Es mag nützlich sein, sich an das zu erinnern, was der heilige Basilius von Cäsarea geschrieben hat: »Aber sage mir, was ist denn dein? Woher hast du es bekommen und in die Welt gebracht? [...] Bist du nicht nackt aus dem Mutterschoße gekommen, und wirst du nicht nackt wieder zur Erde zurückkehren? Woher hast du denn deine Güter? Sagst du: vom Zufalle, dann bist du gottlos, weil du den Schöpfer nicht erkennst und dem Geber keinen Dank weißt.«⁷ Wenn die Dankbarkeit verloren geht, erkennt der Mensch die Gaben Gottes nicht mehr an. In seiner unendlichen Barmherzigkeit lässt der Herr die Menschen, die sich gegen ihn versündigt haben, jedoch nicht im Stich, sondern bestätigt die Gabe des Lebens mit der Vergebung des Heils, das allen durch Jesus Christus angeboten wird. Als er uns das „Vaterunser“ lehrt fordert Jesus uns deshalb auf zu bitten: »Erlasse uns unsere Schulden« (Mt 6,12).

6. Wenn ein Mensch die eigene Verbindung mit dem himmlischen Vater ignoriert, mag er auf den Gedanken kommen, die Beziehungen zu den anderen könnten von einer Logik der Ausbeutung bestimmt werden, in der

¹ Spes non confundit . Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 8.

² Vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben Tertio millennio adveniente (10. November 1994), 51.

³ Enzyklika Sollicitudo rei socialis (30. Dezember 1987), 36.

⁴ Vgl. Ansprache an die Teilnehmer der von den Päpstlichen Akademien der Wissenschaften und der Sozialwissenschaften veranstalteten Tagung, 16. Mai 2024.

⁵ Vgl. Apostolisches Schreiben Laudate Deum (4. Oktober 2023), 70.

⁶ Vgl. Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 16.

⁷ Homilia de avaritia, 7: BKV, 1. Reihe, Band 47, S. 237.

die Stärksten das Recht beanspruchen, über die Schwächsten zu herrschen.⁸ Ebenso wie die Eliten zur Zeit Jesu von den Leiden der Ärmsten profitierten, erzeugt das internationale System heute im vernetzten globalen Dorf Ungerechtigkeiten,⁹ die durch Korruption noch verschärft werden und die armen Länder in eine Sackgasse führen, wenn es nicht von einer Logik der Solidarität und Interdependenz genährt wird. Die Logik der Ausbeutung des Schuldners beschreibt auch prägnant die gegenwärtige „Schuldenkrise“, die einige Länder, insbesondere im globalen Süden belastet.

7. Ich werde nicht müde zu wiederholen, dass die Auslandsverschuldung zu einem Kontrollinstrument geworden ist, mit dem einige Regierungen und private Finanzinstitute der reichsten Länder ohne Skrupel die menschlichen und natürlichen Ressourcen der ärmsten Länder wahllos ausbeuten, um die Nachfrage ihrer eigenen Märkte zu befriedigen.¹⁰ Hinzu kommt, dass verschiedene Völker, die bereits durch internationale Schulden belastet sind, sich gezwungen sehen, auch die Last der ökologischen Schulden der weiter entwickelten Länder zu tragen.¹¹ Ökologische Schulden und Auslandsschulden sind zwei Seiten derselben Medaille – dieser Logik der Ausbeutung, die in der Schuldenkrise gipfelt.¹² In Anbetracht dieses Heiligen Jahres rufe ich die internationale Gemeinschaft auf, Maßnahmen zum Erlass der Auslandsschulden zu ergreifen und dabei die Existenz von ökologischen Schulden zwischen Nord und Süd anzuerkennen. Es ist ein Aufruf zur Solidarität, aber vor allem zur Gerechtigkeit.¹³

8. Der kulturelle und strukturelle Wandel zur Überwindung dieser Krise wird eintreten, wenn wir uns endlich alle als Kinder des himmlischen Vaters anerkennen und vor ihm bekennen, dass wir alle Schuldner, aber auch alle aufeinander angewiesen sind, gemäß einer geteilten und breit gefächerten Verantwortung. Wir werden dann »ein für alle Mal entdecken, dass wir einander brauchen und in gegenseitiger Schuld stehen«¹⁴.

III. Ein Weg der Hoffnung: drei mögliche Maßnahmen

9. Wenn wir unser Herz von diesen notwendigen Veränderungen bewegen lassen, kann das Gnadenjahr des Jubiläums für jeden von uns den Weg der Hoffnung neu eröffnen. Die Hoffnung entspringt aus der Erfahrung der Barmherzigkeit Gottes, die immer ohne Grenzen ist.¹⁵

Gott, der niemandem etwas schuldet, schenkt allen Menschen unaufhörlich Gnade und Barmherzigkeit. Isak von Ninive, ein Vater der Ostkirche aus dem 7. Jahrhundert, schrieb: »Deine Liebe ist größer als meine Schuld. Die Wellen des Meeres sind klein im Vergleich zur Zahl meiner Sünden; wenn wir aber meine Sünden wiegen, so sind sie im Vergleich zu deiner Liebe wie nichts«.¹⁶ Gott rechnet das vom Menschen begangene Übel nicht an, sondern ist unermesslich „reich an Erbarmen, in seiner großen Liebe, mit der er uns geliebt hat“ (vgl. Eph 2,4). Zugleich hört er den Schrei der Armen und der Erde. Wir brauchen zu Beginn dieses Jahres nur einen Augenblick innezuhalten und an die Gnade zu denken, mit der er uns jedes Mal unsere Sünden vergibt und uns alle unsere Schuld erlässt. Dann werden wir im Herzen von Hoffnung und Frieden erfüllt.

10. Deshalb lässt Jesus im Gebet des „Vaterunsers“ die sehr anspruchsvolle Aussage »wie auch wir vergeben unseren Schuldigern« gleich auf die Stelle folgen, an der wir den Vater um den Erlass unserer Schulden gebeten haben (vgl. Mt 6,12). Um anderen eine Schuld zu vergeben und ihnen Hoffnung zu schenken, muss das eigene Leben nämlich von eben jener Hoffnung erfüllt sein, die aus der Barmherzigkeit Gottes kommt. Die Hoffnung ist überaus großzügig, sie ist nicht berechnend, sie mischt sich nicht in die Geldangelegenheiten der Schuldner ein, sie ist nicht auf ihren eigenen Gewinn bedacht, sondern hat nur ein Ziel: die Gefallenen aufzurichten, die zerbrochenen Herzen zu heilen, von allen Formen der Knechtschaft zu befreien.

⁸ Vgl. Enzyklika *Laudato si*, (24. Mai 2015), 123.

⁹ Vgl. Katechese, 2. September 2020.

¹⁰ Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Treffens „Debt Crisis in the Global South“, 5. Juni 2024.

¹¹ Vgl. Ansprache an die Konferenz der Vertragsstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen – COP 28 (2. Dezember 2023).

¹² Vgl. Ansprache an die Teilnehmer des Treffens „Debt Crisis in the Global South“, 5. Juni 2024.

¹³ Vgl. *Spes non confundit*. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 16.

¹⁴ Enzyklika *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020), 35.

¹⁵ Vgl. *Spes non confundit*. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 23.

¹⁶ Predigt X (Dritte Sammlung), Gebet, mit dem sich die Einsamen unterhalten, 100–101: CSCO 638, 115. Augustinus geht sogar so weit zu sagen, dass Gott nie aufhört, sich dem Menschen gegenüber zum Schuldner zu machen: „Da deine Barmherzigkeit ewig währt, lässt du dich darauf ein, durch deine Verheißungen zum Schuldner derer zu werden, denen du alle Schuld vergibst“ (vgl. *Confessiones*, 5,9,17: PL 32, 714).

11. Deshalb möchte ich zu Beginn dieses Gnadenjahres drei Maßnahmen vorschlagen, die dem Leben ganzer Bevölkerungen ihre Würde zurückgeben und sie auf den Weg der Hoffnung zurückführen können, damit die Schuldenkrise überwunden werden kann und sich alle wieder als Schuldner erkennen, denen vergeben wurde.

Zunächst greife ich den Appell des heiligen Johannes Paul II. anlässlich des Heiligen Jahres 2000 wieder auf, an »eine Reduzierung, wenn nicht überhaupt an einen gänzlichen Erlass der internationalen Schulden zu denken, die auf dem Geschick vieler Nationen lasten«¹⁷. Durch die Anerkennung der ökologischen Schulden sollen sich die wohlhabenderen Länder dazu berufen fühlen, alles zu tun, um die Schulden jener Länder zu erlassen, die nicht in der Lage sind, ihre Schulden zurückzuzahlen. Damit dies kein isolierter Akt der Wohltätigkeit ist, der die Gefahr in sich birgt, erneut einen Teufelskreis aus Finanzierung und Verschuldung in Gang zu setzen, muss gleichzeitig eine neue Finanzarchitektur zur Schaffung einer globalen Finanzcharta entwickelt werden, die auf Solidarität und Harmonie zwischen den Völkern beruht.

Darüber hinaus fordere ich eine feste Verpflichtung zur Förderung der Achtung der Würde des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod, damit jeder Mensch sein Leben lieben und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken kann, mit der Sehnsucht nach Entwicklung und Glück für sich und seine Kinder. Ohne Hoffnung auf das Leben ist es nämlich schwierig, dass in den Herzen der jungen Menschen der Wunsch entsteht, neues Leben zu zeugen. Gerade hier möchte ich noch einmal zu einer konkreten Geste einladen, die die Kultur des Lebens fördern kann: Ich beziehe mich auf die Abschaffung der Todesstrafe in allen Ländern. Diese Maßregel verletzt nämlich nicht nur die Unantastbarkeit des Lebens, sondern macht auch jede menschliche Hoffnung auf Vergebung und Erneuerung zunichte.¹⁸

Ich wage, in Anlehnung an den heiligen Paul VI. und Benedikt XVI.,¹⁹ in dieser von Kriegen gezeichneten Zeit auch einen weiteren Appell zugunsten der jüngeren Generationen: Lasst uns wenigstens einen festen Prozentsatz des Rüstungsetats für die Einrichtung eines Weltfonds verwenden, der den Hunger endgültig beseitigen und in den ärmsten Ländern Bildungsmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen soll, die dem Klimawandel entgegenwirken.²⁰ Wir sollten versuchen, jedes Motiv zu beseitigen, das junge Menschen dazu bringen könnte, hoffnungslos in die Zukunft zu blicken, in Erwartung das Blut ihrer Angehörigen zu rächen. Die Zukunft ist ein Geschenk, um die Fehler der Vergangenheit zu überwinden und neue Wege des Friedens zu bauen.

IV. Das Ziel des Friedens

12. Wer sich durch die vorgeschlagenen Gesten auf den Weg der Hoffnung begibt, wird das so sehr ersehnte Ziel des Friedens immer näher sehen können. Der Psalmist bestätigt uns in dieser Verheißung: »Es begegnen einander Huld und Treue; Gerechtigkeit und Friede küssen sich« (Ps 85,11). Wenn ich die Waffe des Kredits niederlege und einer Schwester oder einem Bruder wieder den Weg der Hoffnung eröffne, trage ich zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit Gottes auf dieser Erde bei und gehe zusammen mit diesem Menschen dem Ziel des Friedens entgegen. Wie der heilige Johannes XXIII. sagte, kann der wahre Frieden nur aus einem Herzen kommen, das die Angst und Furcht vor dem Krieg abgelegt hat.²¹

13. Möge 2025 ein Jahr sein, in dem der Frieden wächst! Jener wahre und dauerhafte Friede, der nicht bei den Spitzfindigkeiten von Verträgen oder menschlichen Kompromissen stehen bleibt.²² Suchen wir den wahren Frieden, den Gott einem entwaffneten Herzen schenkt: einem Herzen, das nicht darauf versessen ist, zu berechnen, was mir gehört und was dir gehört; einem Herzen, das den Egoismus ablegt und bereit ist, den anderen die Hand zu reichen; einem Herzen, das nicht zögert, sich als Schuldner Gottes zu bekennen und deshalb bereit ist, die Schulden zu erlassen, die den Mitmenschen belasten; einem Herzen, das die Mutlosigkeit im Hinblick auf die Zukunft mit der Hoffnung überwindet, dass jeder Mensch eine Bereicherung für diese Welt ist.

14. Die Abrüstung des Herzens ist eine Geste, die alle betrifft, vom Ersten bis zum Letzten, von den Kleinen bis zu den Großen, von den Reichen bis zu den Armen. Manchmal reicht etwas so Einfaches wie »auch nur ein Lächeln, eine Geste der Freundschaft, ein geschwisterlicher Blick, ein aufrichtiges Zuhören, ein kostenloser

¹⁷ Apostolisches Schreiben Tertio millennio adveniente (10. November 1994), 51.

¹⁸ Vgl. Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 10.

¹⁹ Vgl. Paul VI., Enzyklika Populorum progressio (26. März 1967), 51; Benedikt XVI., Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps, 9. Januar 2006; Ders., Apostolisches Schreiben Sacramentum caritatis (22. Februar 2007), 90.

²⁰ Vgl. Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 262; Ansprache an das beim Heiligen Stuhl akkreditierte diplomatische Korps, 8. Januar 2024; Ansprache an die Konferenz der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (COP 28), 2. Dezember 2023.

²¹ Vgl. Enzyklika Pacem in Terris (11. April 1963), 61.

²² Vgl. Gebetsstunde zum 10. Jahrestag des „Aufrufs zum Frieden im Heiligen Land“, 7. Juni 2024.

Dienst«²³. Mit diesen kleinen und gleichzeitig großen Gesten kommen wir dem Ziel des Friedens näher und wir werden es umso schneller erreichen, je mehr wir auf dem Weg an der Seite unserer wiedergefundenen Brüder und Schwestern entdecken, dass wir uns bereits verändert haben, verglichen mit unseren Anfängen. Denn der Friede kommt nicht bloß mit dem Ende des Krieges, sondern mit dem Beginn einer neuen Welt, einer Welt, in der wir uns anders, geeinter und geschwisterlicher erleben, als wir es uns vorgestellt hätten.

15. Gewähre uns deinen Frieden, Herr! Mit diesem Gebet zu Gott richte ich zugleich meine Neujahrsgrüße an die Staats- und Regierungschefs, an die Verantwortlichen der internationalen Organisationen, an die Oberhäupter der verschiedenen Religionen und an alle Menschen guten Willens.

Vergib uns unsere Schuld, Herr,
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern,
und schenke uns in diesem Kreislauf der Vergebung deinen Frieden,
jenen Frieden, den nur du geben kannst:
denen, die ihr Herz entwaffnen lassen,
denen, die voller Hoffnung ihren Brüdern und Schwestern die Schulden nachlassen wollen,
denen, die furchtlos bekennen, dass sie bei dir in Schuld stehen,
denen, die nicht taub bleiben für den Schrei der Ärmsten.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2024

Franziskus

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 2 Wort des Bischofs zum 1. Januar 2025

Liebe Schwestern und Brüder!

I.

„Christsein wird heute nur in zweierlei bestehen: im Beten und im Tun des Gerechten unter den Menschen.“ Diese Worte schrieb Dietrich Bonhoeffer im Mai 1944 an sein Patenkind. Bonhoeffer kämpfte leidenschaftlich gegen den Nationalsozialismus und wurde ein knappes Jahr später wegen seiner aktiven Rolle im Widerstand gegen das Hitler-Regime ermordet. Im Gefängnis dachte er viel über das Christsein nach und hinterließ wegweisende Gedanken.

Beten und das Gerechte tun unter den Menschen – dieser Anspruch an Christinnen und Christen ist auch heute noch aktuell. Es klingt einfach, ist aber anspruchsvoll: zutiefst an Gott zu glauben, mit ihm betend verbunden zu sein und im Alltag Gerechtigkeit und Liebe zu leben. Wenn wir dies beherzigen, können wir auch in Zukunft eine wichtige Stimme und handelnde Kraft in unserer Gesellschaft sein.

Bonhoeffer formulierte diesen Anspruch in einer Zeit, als das Christentum in Deutschland am Boden lag. Davon sind wir heute noch weit entfernt, aber die Lage ist anders herausfordernd. Das Christentum hat in den letzten Jahren dramatisch an Bedeutung verloren, und wir müssen uns darauf einstellen, als kirchliche Gemeinschaften immer kleiner zu werden. Da kann es helfen, sich an Bonhoeffers Gedanken zu erinnern, mit denen er zu einem Neuanfang des Christentums ermutigen wollte – zu einer Rückbesinnung auf das, was das Christsein im Kern auszeichnet.

Vor einem Neuanfang stehen wir in den kommenden Jahren tatsächlich. Die sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung 2023 hat wissenschaftlich untermauert, was viele von Ihnen im Alltagsleben: Eine immer größer werdende Zahl von Menschen in unserem Land lebt ganz selbstverständlich ohne Gott. Sie brauchen keine Religion, keinen Glauben und schon gar keine Kirche. Sie sind glücklich und zufrieden. Sie führen oft ein erfülltes Leben – und sind dabei keineswegs egoistische Menschen.

Ich kenne viele solcher Menschen aus meinem privaten Umfeld; und sie begegnen mir auch als Bischof in zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen. Auch Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, werden meine Beschreibungen

²³ Spes non confundit. Verkündigungsbulle des Heiligen Jahres 2025 (9. Mai 2024), 18.

gen nicht unbekannt sein. Die schleichende Entfernung von Gott und der Kirche ist so allgegenwärtig, dass häufig schon ein Blick in die eigene Familie reicht. Aus Berichten vieler Menschen meiner Generation weiß ich, dass die Kinder und Enkelkinder sich teilweise völlig vom Glauben gelöst haben. Bemerkenswert ist dabei, dass die Gründe keineswegs nur in der Kritik an Fehlern oder am Versagen der Kirche liegen, sondern letztlich einfach damit zu tun haben, dass der Glaube an Gott für sie keine Bedeutung mehr hat.

Für uns, die wir nach wie vor aus Überzeugung an Gott glauben und uns der christlichen Tradition verbunden wissen, ist das nicht leicht auszuhalten. Wenn Gott für immer mehr Menschen überhaupt keine Frage mehr wert ist, wenn er noch nicht einmal in schwierigen Situationen oder angesichts des Todes in den Blick rückt und damit überhaupt nicht mehr „fehlt“, schmerzt das. Dennoch ist das eine Realität in unserer Welt, die wir nicht ignorieren dürfen.

II.

Wir sollten als Christinnen und Christen sowie als Kirche sehr ernst nehmen, was in der Welt, in der wir leben, geschieht. Gerade die Phänomene, die uns herausfordern, in Frage stellen oder verärgern, haben eine große Bedeutung. Das Zweite Vatikanische Konzil hat von den „Zeichen der Zeit“ gesprochen, die wir wahrnehmen sollen, um sie „im Licht des Evangeliums“ zu deuten. Sie drängen uns zur Auseinandersetzung mit der Frage, was wir selbst eigentlich glauben. Und sie fordern uns dazu auf, unseren Glauben so ins Wort und in die Tat zu bringen, dass die Menschen von heute das verstehen und nachvollziehen können.

Auch Dietrich Bonhoeffer hatte sein Nachdenken über das Christsein im Angesicht der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges und des NS-Terrors mit dieser Frage begonnen: „Was glauben wir wirklich – und zwar so, dass wir mit unserem Leben daran hängen?“ Er verband dies mit der Frage nach Jesus Christus und dessen Botschaft für das aktuelle, persönliche Leben.

Diese Auseinandersetzung mit unserem Glauben müssen wir führen. Dazu gehört es, die Anfragen und die ablehnenden Positionen der Menschen um uns herum anzuerkennen und aufzugreifen. Anstatt über diejenigen zu klagen, die nicht mehr in unsere Kirchen kommen oder die unseren Glauben abgelegt haben, sollten wir mit ihnen das Gespräch suchen: Welche Alternativen haben sie gefunden, die ihnen in ihrem Leben Halt und Orientierung bieten? Was wünschen sie sich vielleicht von uns?

Vielleicht werden wir auf diese Weise im Dialog mit den Nicht-mehr-Glaubenden manches entdecken, was wir an Fragen auch in uns selbst wahrnehmen. Das kann eine große Bereicherung sein, denn zu einem gefestigten, selbstbewussten Glauben gehört es, sich diesen Fragen und Zweifeln zu stellen. Sie merken, dass ich weit davon entfernt bin, in Klagelieder einzustimmen über einen angeblichen Verfall des Christentums. Die Welt ist, wie sie ist – und sie hat sich in ihrer gesamten Geschichte stets verändert. Das Christentum und die Kirchen sind dabei niemals stehen geblieben.

III.

Darum ermutige ich Sie und mich, die Wirklichkeit von heute anzunehmen und darin auch die Zeichen zu erkennen, mit denen Gott uns zur Neubesinnung und Veränderung inspirieren will. Ganz offensichtlich kann er nicht wollen, dass alles bleibt, wie es ist – denn das gelingt ja offensichtlich nicht. Genauso wenig gelingt es, auf die Fragen der Menschen von heute mit den Antworten von gestern zu reagieren. Jedenfalls findet die Kirche in ihrer vergangenen Gestalt immer weniger Resonanz – und der christliche Glaube wird in der Sprache und den Formen vergangener Zeiten in der Gegenwart nicht mehr verstanden. Ich weiß, wie frustrierend das sein kann für viele, die sich mit großem Engagement in unseren kirchlichen Bereichen einsetzen. Die Gefahr der Resignation ist groß, aber auch die Versuchung, sich selbst Vorwürfe zu machen oder in eine Spirale des Aktivismus zu geraten, um mit noch mehr Einsatz vielleicht doch noch eine Kehrtwende zu schaffen.

Umso wichtiger ist es, sich zunächst des eigenen Glaubens zu vergewissern und wahrzunehmen, was für das eigene Leben trägt: Der Glaube an den liebenden Gott, wie ihn Jesus gelebt und verkündet hat, ist ein starkes Fundament. Zu wissen, dass ich von Gott gewollt, geschaffen und geliebt bin, verleiht ein positives Selbstwertgefühl, um das Leben trotz aller Ungewissheiten, aller Widrigkeiten und aller schwierigen Erfahrungen zu bewältigen. Die Liebe Gottes bewirkt dazu eine Haltung der Nächstenliebe, der Mitmenschlichkeit und Solidarität, die die Welt von heute so dringend braucht. Und die Zusage, dass Gott unser Leben begleitet und durch die Irrungen und Wirrungen hindurchführt zu einem guten Ziel, schenkt Zuversicht und Gelassenheit.

Der christliche Glaube ist also ein großer Schatz – und das ist auch vielen Christinnen und Christen anzumerken, die nach wie vor an etlichen Orten Gutes und Großes bewirken. Das bestätigt auch die eben genannte Studie: Christinnen und Christen engagieren sich überdurchschnittlich häufig ehrenamtlich und sorgen dafür, dass die Kirchen weiterhin „ein höchst relevanter Knotenpunkt zur Stärkung der Zivilgesellschaft“ sind. Dabei sind es

oft die bestehenden kirchlichen „Gelegenheitsstrukturen“, die es Menschen leichter machen, sich für andere einzusetzen. Mit „Gelegenheitsstrukturen“ sind beispielsweise die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, gute soziale Netzwerke und großzügige finanzielle Möglichkeiten gemeint. In der Sprache der Wissenschaftler wird unsere Kirche deshalb als „zur Mitarbeit einladende Institution“ beschrieben. Das ist ein hoher Wert.

Allerdings stammen die heutigen kirchlichen „Gelegenheitsstrukturen“ oft noch aus einer volkshochkirchlichen Zeit, in der die weit überwiegende Mehrheit der Deutschen katholisch oder evangelisch war und uns sehr viele Mittel zur Verfügung standen. Das ist vorbei. Deshalb werden wir dieses kirchliche Leben in der gewohnten Form nicht aufrechterhalten können. Das tut weh – und wir spüren das überall dort, wo wir in diesen Jahren Kirchengebäude oder andere kirchliche Einrichtungen und Angebote aufgeben müssen. Aber zugleich schwindet damit ja nicht die Faszination der christlichen Botschaft – und nach wie vor gibt es Menschen, die aus dieser Faszination leben und wirken können. Viele von Ihnen gehören dazu. Deshalb ermutige ich Sie, das loszulassen, was wir nicht mehr festhalten können. Wir müssen nicht alles „retten“ und „erhalten“, was wir entweder nicht mehr mit eigenen Mitteln und Kräften erhalten können oder für das es keine Menschen mehr gibt, die es interessiert oder die es brauchen. Das Loslassen kann befreiend wirken und Kräfte freisetzen, um Neues zu beginnen.

IV.

Ich bin davon überzeugt, dass unser Weg als Kirche heute ein anderer sein muss als in vergangenen Zeiten. Menschen, die heute nach Gott fragen, bestimmen ihre Haltung zu Gott und zur Religion freier und eigenständiger als die Menschen früherer Generationen. Wer heute Jesu Ruf in die Nachfolge hört, wird die Kraft dafür, sich auf dieses Abenteuer einzulassen, nicht mehr aus anerzogenen Lehren, formelhaften Bekenntnissen und vorgegebenen Lebensvorschriften gewinnen. Wir sollten als Glaubensgemeinschaft deshalb zuerst danach suchen, was denn die Faszination des Rufes Jesu im Tiefsten ausmacht. Jesu Botschaft, dass Gottes Reich nahe ist, hat mit der Vision einer gerechteren Gesellschaft zu tun, mit einem liebevollen Miteinander, mit einem solidarischen, geschwisterlichen Zusammenleben. Christentum und Kirche überzeugen gerade dort, wo Solidarität und Liebe gelebt werden, wo Menschen sich füreinander einsetzen, wo ein Geist des Verstehens und der gegenseitigen Hilfe zu spüren ist. Christsein bedeutet, für andere da zu sein, hat Dietrich Bonhoeffer gesagt und damit zum Ausdruck gebracht, was es vor allem bedeutet, das Gerechte zu tun – nämlich die Liebe zu leben.

Natürlich beschränkt sich Christsein nicht allein auf das karitative Tun und Machen. An erster Stelle steht eine Verheißung, ein Versprechen: Unser irdisches Leben ist nicht alles. Es gibt mehr. Es gibt Leben über den Tod hinaus. Jede und jeder von uns hat eine unendliche Bedeutung, wird Leben finden, auch dann, wenn die irdische Zeit vorbei ist. Das verschafft Gelassenheit und Hoffnung. Wir Menschen werden in dieser Welt nicht alles vollbringen können, und auch unser Einsatz gegen Unheil und Tod bleibt fragmentarisch. Unser Glaube aber verheißt, dass der uns unbedingt liebende Gott am Ende das schafft, wozu wir Menschen niemals ganz in der Lage sein werden: Gerechtigkeit und Versöhnung. Wer diesem Gott sein Vertrauen schenkt, sieht die Welt, das Leben und die Menschen mit anderen Augen – und kann anders leben und handeln, liebevoller, gelassener, solidarischer und vertrauensvoller.

Die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung hat offengelegt, dass die gesellschaftliche Öffentlichkeit die christlichen Kirchen durchaus positiv bewertet, wo sie ihr soziales und karitatives Gesicht zeigen. Das ist ein ermutigendes Signal. Überall dort, wo Christinnen und Christen das praktizieren, wozu der Gottesglaube inspiriert und auffordert, wird das auf eine positive Resonanz stoßen. Weniger Resonanz allerdings verspricht ein religiöser Fokus, der sich auf ein Verkündigen der Verheißung beschränkt, das ohne sichtbaren sozialen Lebensbezug bleibt.

Die Forscherinnen und Forscher sehen hier ein „klassisches Dilemma“, wenn die Kirchen einerseits kaum noch mit ihren religiösen Kerninhalten überzeugen können, andererseits aber ihre damit in Verbindung stehende soziale Seite hohe Wertschätzung erfährt. Es braucht also ein neues Verständnis von religiöser Verkündigung, aus dem unmittelbar deutlich wird, welche Wirkung der Glaube auf das konkrete Verhalten und Zusammenleben hat. Und zugleich braucht das soziale und karitative Handeln die Verwurzelung im Gottesglauben, damit es von einer tiefen Liebe und einer über den Tod hinaus gehenden Hoffnung geprägt sein kann. Ein christliches Verständnis von Glauben und Solidarität verbindet das Religiöse und das Soziale. Wenn wir beim Tun des Gerechten nicht mehr wissen, weshalb wir es tun, verlieren wir unsere christliche Identität.

V.

In den kommenden Jahren stehen wir in unserem Bistum vor einem großen Umbruch, mit dem wir eine Antwort geben wollen auf die gesellschaftlichen Veränderungen. Unter dem Leitwort „Christlich

leben. Mittendrin.“ stellen wir uns darauf ein, dass die bisherige Gestalt der Kirche nicht erhalten werden kann. Wir akzeptieren, dass wir radikal kleiner werden und deshalb viele unserer gewohnten Strukturen loslassen müssen. Aber wir vertrauen zugleich auf das, was den Kern unseres Glaubens auszeichnet und worin unsere Stärken bestehen. Wir wollen es schaffen, dass auch in den nächsten Jahrzehnten noch in der Breite der Gesellschaft vielfältige, unterschiedliche christliche Orte bestehen, an denen Christinnen und Christen ihren Glauben leben und ihn durch konkrete Dienste und Aktivitäten erfahrbar werden lassen.

Es geht darum, in einer überwiegend säkularen Welt den christlichen Glauben als eine Option anzubieten. Das wird nur gelingen, wenn wir auf allen Ebenen zusammenrücken, um unsere Kräfte so effizient wie möglich zu bündeln. In allen Städten und Kreisen unseres Bistums kann auf diese Weise eine katholische Kirche zusammenwachsen, die sich in großer Pluralität und Vielfalt an unterschiedlichen Orten für unterschiedliche Menschen öffnet. „Christlich leben. Mittendrin.“ ist eine programmatische Ansage, mit der nicht der Erhalt einer äußeren strukturellen Gestalt kirchlichen Lebens im Vordergrund steht. Es geht darum, das Besondere und Einzigartige der christlichen Botschaft in unserer Zeit so erfahrbar zu machen, dass sich Menschen weiterhin davon angesprochen fühlen. So können und sollen neue Formen christlichen Lebens entstehen, die wir heute noch gar nicht kennen.

Kirche darf nicht Druck und Last bedeuten für diejenigen, die sich engagieren. Kirche soll ein Ort sein, an dem Menschen mit Lust und Begeisterung leben und wirken – inspiriert und angetrieben von dem, was sie glauben und was sie innerlich trägt. Deshalb werbe ich auch für Gelassenheit: Wir müssen nicht die ganze Welt missionieren und für eine bestimmte Form kirchlichen Lebens gewinnen. Die Menschen sind und bleiben frei. Und Gott wird schon Wege finden, um auch diejenigen auf einen guten Weg zu führen, die nicht an ihn glauben können oder wollen. Lassen Sie uns unser gemeinsames Christ- und Kirche-Sein so verstehen und leben, dass das Evangelium eine Einladung für alle Menschen ist – aber kein Zwang und kein Druck. Wir tun, was wir können, damit es auch in Zukunft noch Orte des Christseins gibt, die für jede und jeden zugänglich sind. Aber zugleich überlassen wir es der Freiheit der Menschen, ob und wie sie sich auf das Abenteuer der Nachfolge Jesu einlassen.

Der Weg der Kirche von heute ist kein Weg langfristiger Gewissheiten, universeller Lösungen und unabänderlicher Strukturen. Papst Franziskus beschreibt ihn als einen „Weg der kleinen Schritte, der kleinen Zahlen, der einfachen Worte und Gesten, der Momente gemeinschaftlichen Feierns und Betens, der tagtäglichen Entscheidungen. Das sind weniger spektakuläre Erfahrungen, aber es sind diejenigen, die sich tief ins Herz einprägen und mit der Zeit dauerhafte Früchte hervorbringen.“

Lassen Sie uns gemeinsam diesen Weg der kleinen Schritte in diesem Neuen Jahr 2025 weitergehen und mit der nötigen Gelassenheit und Zuversicht für ein Christentum eintreten, das auch in unserer säkularen Zeit eine gute Zukunft haben wird – im Vertrauen auf den Heiligen Geist, mit dem Gott uns alle auf unseren Wegen stärkt. Seine Gaben und sein gutes Geleit erbitte ich Ihnen, Ihren Familien und allen Menschen, mit denen Sie leben.

Mit herzlichen Grüßen und allen Segenswünschen

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 3 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2024

A. Verlängerung von befristeten Regelungen

Eingruppierung von Betreuungskräften / Zulage für Betreuungskräfte

Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses für bestimmte Studiengänge

I. Die befristeten Regelungen werden verlängert:

1) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

2) In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

- 3) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 4) In Anlage 2 zu den AVR wird in der Anmerkung 150 in Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 5) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 6) In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 7) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 8) In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- 9) In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

B. Änderungen Anlage 2e zu den AVR

I. Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.
Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.
Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 4b Ziffer 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H.v. 500,00 Euro.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die mittleren Werte in I. sind bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

C. Kompetenzübertragung an die RK NRW Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Dezember 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger für den Bereich der Regionalkommission NRW auf die Regionalkommission NRW.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 10. Oktober 2024 in Kraft.

Essen, 16.12.2024

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 4 PrBesVO – Anlage 1 – Grundgehalt und Wohnungszulage

I. Anlage 1 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Essen vom 30.04.2003 – Grundgehalt und Wohnungszulage – erhält folgende Fassung:

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
- P 3 für vic. coop. – Kapläne – mit eigenem Haushalt,
- P 4 für vic. Coop – Kapläne ohne eigenen Haushalt
- P 12 *) für vic. coop. mit eigenem Haushalt.

*) Die Besoldungsgruppe P 12 gilt für Priester, die aus persönlichen Gründen nicht die Leitung einer Pfarrgemeinde übernehmen bzw. übertragen bekommen.

Grundgehälter

Monatsbeträge in EURO – ab 01.11.2024

Dienstalters-Stufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 vic. coop. - Kaplan - mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 vic. coop. - Kaplan - ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 12 vic. coop. mit Haushalt
3	3.450,54	3.394,00	2.328,99	
4	3.672,58	3.564,64	2.443,10	
5	3.900,80	3.735,29	2.557,20	
6	4.126,96	3.913,14	2.675,42	3.823,70
7	4.361,34	4.087,90	2.791,59	4.031,36
8	4.512,46	4.206,12	2.870,74	4.171,16
9	4.668,72	4.324,34	2.949,90	4.310,97
10	4.826,00	4.446,67	3.031,11	4.454,90
11	4.980,20	4.566,94	3.111,30	4.598,81
12	5.135,43	4.685,16	3.190,45	4.740,68

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan / vic. coop. ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrer/ Kaplan / vic. coop. mit eigenem Haushalt“.

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt ab 01.11.2024 monatlich 952,01 Euro.

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

II. Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung zum 01. November 2024 in Kraft.

Essen, 06.01.2025

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 5 Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen

I. Die Anlage zur „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen vom 8. Dezember 2000“ erhält folgende Fassung:

„1. Der Grundbetrag gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Essen wird festgelegt auf 5.282,17 Euro.

2. Die Pauschvergütung und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

Gültig ab 1. November 2025:

Lfd. Nr.	Pauschvergütung	Betrag	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 (1) Ziffer 3 in Höhe von 50 %
1	in den Fällen des § 6 (1) Ziffer 3 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug ohne Haus- hälterin u. ä.)	705,19 €	352,60 €
2	in den Fällen des § 6 (1) Ziffer 2 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug u n d aufgenommener Haushälterin u. ä. in der alten u n d in der neuen Wohnung)	1.410,37 €	705,19 €

II. Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung zum 01. November 2024 in Kraft.

Essen, 06.01.2025

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 6 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2024 zur KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Dezember 2024 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff.), zuletzt geändert am 05.11.2024 (Kirchliches Amtsblatt 2024, S. 184f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 46a werden die Worte „der Anlagen 22 und 22a“ durch die Worte „der Anlage 22a“ ersetzt.

2. In der Anlage 15 wird § 5 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

a) Der Betrag „20 Cent“ wird durch den Betrag „23 Cent“ ersetzt.

b) Die Fußnote wird aufgehoben.

3. Die Anlage 22 wird unter Beibehaltung der Nummerierung mit der Anmerkung „(nicht besetzt)“ aufgehoben.

4. Die Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Redakteure ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 38 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“

b) § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unbeschadet von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nicht unter § 3 fallen, ausschließlich der Pausen 36,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 36 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“

c) § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Unbeschadet von Absatz 2 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit der Volontäre ausschließlich der Pausen 38,5 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2025 und 38 Stunden wöchentlich ab dem 1. Januar 2027.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Essen, 08.01.2025

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 7 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2024 - Einführung einer Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 4. Dezember 2024 beschlossen:

I) Es wird eine „Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen“ mit folgendem Wortlaut erlassen:

„Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen

Präambel¹

Die Regelungen dieser Ordnung kommen zustande durch Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und deren Inkraftsetzung durch die Diözesanbischöfe der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn. Sie sind ausgerichtet auf die besonderen Erfordernisse des kirchlichen Dienstes. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) ist Grundlage und in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Personen, die mit Rechtsträgern im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen) einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Bachelorstudiengang schließen. Die Personen werden nachfolgend Studierende genannt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das praxisintegrierte duale Studium verbindet auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrags ein wissenschaftsbezogenes und zugleich praxisorientiertes Studium, das in einem vom Rechtsträger der Praxisstelle vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie absolviert wird. Berufsakademien müssen einen staatlich anerkannten Abschluss verleihen können. Diese Abschlussbezeichnung muss mit den an Hochschulen verliehenen akademischen Graden gleichgestellt sein.

(2) Das praxisintegrierte duale Studium gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Studienteil. Die Verzahnung von Theorie im Studienteil und praktischer Ausbildung in der Praxisstelle orientiert sich nah am Anforderungsprofil des künftigen Berufs. Dabei beinhaltet der Studienteil des praxisintegrierten dualen Studiums fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie (Lehrveranstaltungen) und berufspraktische Studienabschnitte (Praxiszeit) beim Rechtsträger der Praxisstelle oder einem vom Rechtsträger zu bestimmenden Dritten.

(3) Inhalt dieser Ordnung ist die vertragliche Ausgestaltung der Praxiszeit beim Rechtsträger der Praxisstelle oder einem vom Rechtsträger der Praxisstelle zu bestimmenden Dritten.

(4) Die Praxisstelle gilt als zweiter Lernort im Studium.

¹ Wenn in den Regelungen dieser Ordnung nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

§ 3 Einstellungsvoraussetzungen und Grundlagen

- (1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.
- (2) Die persönliche Eignung richtet sich auch nach den Anforderungen der Grundordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für das Studium notwendige Schulabschluss.
- (4) Der Bestand des Studienverhältnisses sowie die Bestätigung des Studienplatzes durch die Hochschule, Fachhochschule oder anerkannte Berufsakademie sind Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Praxisverhältnisses.

§ 4 Praxisvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des praxisintegrierten dualen Studiums ist ein schriftlicher Praxisvertrag zwischen dem Studierenden und dem Träger der Praxisstelle zu schließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Verweis auf diese Ordnung, die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, den etwaigen Kooperationsvertrag mit der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums,
 - b) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
 - c) Zahlung und Höhe des Studienentgelts,
 - d) Dauer und Inanspruchnahme des Urlaubs und
 - e) die Dauer der Probezeit.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 5 Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission im Sinne von § 2 Abs. 1 der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Beschlüsse die Studienverhältnisse, auf die diese Ordnung Anwendung findet, betreffen.

§ 6 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann jeder Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen.

§ 7 Ärztliche Untersuchung

- (1) Studierende haben auf Verlangen des Trägers der Praxisstelle vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) Der Träger der Praxisstelle ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Praxisvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Rechtsträger der Praxisstelle.
- (3) Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Praxisverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Rechtsträger der Praxisstelle, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 8 Nachweispflichten, Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Leistungsnachweise aus dem Studienteil des praxisintegrierten dualen Studiums sind Bestandteil der Personalakte der Studierenden. Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leis-

tungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich nach Aushändigung dem Rechtsträger der Praxisstelle vorzulegen.

(2) Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(3) Beurteilungen sind Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Wöchentliche und tägliche Praxiszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche und tägliche Studienzeit der Studierenden richtet sich während der Praxiszeit nach den für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle jeweils maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit und während der fachtheoretischen Abschnitte nach dem Praxis- und Studienplan sowie der jeweiligen Praxis-, Studien- und Prüfungsordnung. In dem Praxisvertrag nach § 4 wird die Studienzeit unter Berücksichtigung der Praxiszeit verbindlich in einem Studienplan vereinbart.

(2) An Tagen, an denen Vorlesungszeiten stattfinden, gilt die tägliche Studienzeit als erfüllt.

§ 10 Entgelt und Studiengebühren

(1) Die Studierenden erhalten für die Dauer des Praxisvertragsverhältnisses ein monatliches Entgelt in Höhe von 1.550 Euro. Das Entgelt nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(2) Das Studienentgelt ist steuer-, sozial- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.

(3) Studiengebühren werden vom Praxisbetrieb nicht übernommen.

(4) Abweichend von Absatz 1 beträgt für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren, die Höhe des monatlichen Entgelts im

1. Jahr 1.275 Euro,

2. Jahr 1.325 Euro und ab dem

3. Jahr 1.420 Euro.

Dieses ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 11 Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 12 Urlaub

(1) Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studienentgelts in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.

(2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren, der Urlaub nach Möglichkeit zusammenhängend während der von der Hochschule, Fachhochschule oder anerkannten Berufsakademie festgelegten vorlesungsfreien Zeiten und während der Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen und zu gewähren.

§ 13 Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Praxisverhältnis endet mit der Beendigung des Studienverhältnisses, spätestens mit dem Ablauf der im Praxisvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit (Ende der Regelstudienzeit). Bestehen Studierende die Abschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet das praxisintegrierte duale Studium mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss gegenüber den Studierenden.

(2) Nach der Probezeit kann das Praxisverhältnis nur gekündigt werden:

a) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

b) von dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

(3) Das Vertragsverhältnis endet:

a) bei wirksamer Kündigung

b) bei Exmatrikulation durch die Hochschule, Fachhochschule oder anerkannte Berufsakademie (von Amts wegen oder auf Antrag der Studierenden) nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) Beim endgültigen Nichtbestehen des Studienabschlusses oder bei Abbruch des Studiums endet das Praxisverhältnis.

(5) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Rechtsträger der Praxisstelle beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung zulässig ist. Der Praxisvertrag ist entsprechend anzupassen.

(6) Das Vertragsverhältnis kann einmalig auf Verlangen des Studierenden bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung verlängert werden, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde. Der Praxisvertrag ist entsprechend anzupassen.

(7) Beabsichtigt der Rechtsträger der Praxisstelle keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies dem Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende des Vertragsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

(8) Werden Studierende im Anschluss an das Praxisverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 14 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Bei Reisen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 15 KAVO, die im Rahmen des Praxisverhältnisses erfolgen, erhalten die Studierenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle jeweils gelten. Gleiches gilt bei Reisen zur Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 15 Schutzkleidung

Studierende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle maßgebend sind. Diese wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist. Die Schutzkleidung verbleibt im Eigentum des Rechtsträgers der Praxisstelle.

§ 16 Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Praxisvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§ 10) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Rechtsträgers der Praxisstelle geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechend.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen in der Praxisstelle erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine in der Praxisstelle zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Studierende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 2 KAVO entsprechende Anwendung.

§ 17 Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

(1) Studierenden ist das Studienentgelt nach § 10 für insgesamt fünf Tage fortzuzahlen, um sich vor den in den Studienordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßigen Praxiszeiten auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Tage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Studierende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Praxistage.

§ 18 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Rechtsträger der Praxisstelle die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren.

§ 19 Weihnachtswendung

- (1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Praxisverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Weihnachtswendung. Die Weihnachtswendung beträgt 90 v.H. des den Studierenden für November des jeweiligen Jahres zustehenden Entgelts (§ 10).
- (2) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Entgelt (§ 10), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 12) oder im Krankheitsfall (§ 16) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz kein Studienentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.
- (3) Die Weihnachtswendung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Weihnachtswendung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an den praxisintegrierten dualen Studiengang vom Rechtsträger der Praxisstelle in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Weihnachtswendung nach § 33a KAVO haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis die anteilige Weihnachtswendung aus dem Praxisverhältnis. Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Weihnachtswendung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 20 Zusatzversorgung und Entgeltumwandlung

- (1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.
- (2) Für die Entgeltumwandlung des Studierenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA, seit 1. März 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Teilt der Studierende dem Rechtsträger der Praxisstelle die erforderlichen Angaben für eine vermögenswirksame Leistung nicht mit, erhält er auf Antrag eine monatliche Zulage in Höhe der vermögenswirksamen Leistung zur Brutto-Entgeltumwandlung, wenn diese gemäß Satz 1 durchgeführt wird; im Übrigen finden die Regelungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß Anwendung. Die monatliche Zulage im Sinne des Satzes 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende, die das Praxisverhältnis in Tageseinrichtungen für Kinder absolvieren.

§ 21 Beihilfe im Geburtsfall

Studierende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 22 Zeugnis

Der Rechtsträger der Praxisstelle hat den Studierenden bei Beendigung des fachpraktischen Teils des Studiums ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des fachpraktischen Studienteils sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 23 Konfliktregelung

Die Vertragspartner sollen bei Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis des praxisintegrierten dualen Studiums vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden zum Zwecke der gütlichen Einigung den beim Generalvikariat bestehenden Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) anrufen. Die Anrufung

des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

Für das Praxisverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

§ 6	Allgemeine Pflichten,
§ 8	Schweigepflicht,
§ 8b	Umsetzung der Ordnungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
§ 9	Belohnungen und Geschenke,
§ 10	Nebentätigkeiten,
§ 13	Schadenshaftung,
§§ 14 bis 14d	(Arbeitszeitregelungen),
§ 16	Arbeitsversäumnis,
§ 17	Vorgesetztenverhältnis,
§ 31	Forderung bei Dritthaftung,
§ 38	Sonderurlaub,
§ 40	Arbeitsbefreiung,
§ 40a	Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen,
§ 57	Ausschlussfristen.“

Die Ordnung unter Ziffer I) tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Essen, 08.01.2025

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 8 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen (AK DCV) am 31. Oktober 2024

A. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes / Festsetzung der Vergütung

I. Für den Bereich der Regionalkommission NRW wird der mittlere Wert, der in Nummer A.I.4. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zur Verlängerung der befristeten Regelung in Anlage 2, Anmerkung 150 Satz 2 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 (monatliche Zulage für Betreuungskräfte i.H.v. 133,80 Euro) bis zum 31. Dezember 2026, enthalten ist, als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 31. Oktober 2024 in Kraft.

B. Festsetzung der Vergütung für den Rettungsdienst

I. Für den Bereich der Regionalkommission NRW werden die mittleren Werte, die in Nummer A.I. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2024 zu den Änderungen in Anlage 2e zu den AVR, Anmerkung 11 unter Ziffer II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e zu den AVR (Zulage i.H.v. 500,00 Euro für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1, 4b Ziffer 1), enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

C. Praxisintegrierte Ausbildung Kinderpfleger für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

I. Die Regionalkommission NRW nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission gemäß des BK-Beschlusses vom 10. Oktober 2024 an.

II. Regelung für die praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger:

Es wird folgender neuer Abschnitt K in Teil II der Anlage 7 zu den AVR aufgenommen:

K (RK NRW): Praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR in NRW, die eine praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt zwei Jahre in Vollzeit.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält während der praxisintegrierten Ausbildung eine monatliche Vergütung. Sie beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr: 1.264,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr: 1.323,21 Euro

Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate.

(2) Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Anlage 33. Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3). Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

§ 5 Beendigung der Ausbildung

(1) Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 6 Inkrafttreten und Geltung

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2028. Sie gilt für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Kinderpfleger, die im Jahr 2025 begonnen haben. Für die Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2025 bestanden haben, finden die Regelungen zum Beginn des jeweiligen nächsten Ausbildungsjahres Anwendung. Statt der Anwendung von Satz 3 können der Träger der praktischen Ausbildung und der Auszubildende durch schriftliche Vereinbarung die Weiterführung der zum Ausbildungsbeginn vereinbarten Ausbildungsvergütungen bestimmen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Essen, 08.01.2025

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 9 Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll

„Im Anschluss an die Modifikation der Formulare zur Ehevorbereitung im April 2024 hat die Konferenz der Verwaltungskanonisten auch das Formular **„Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“** modifiziert. Das Formular wurde vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Veröffentlichung freigegeben.“

Das folgende Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll in Verbindung mit der Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung vom 19.12.2008, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung von 01.01.2009 (KABl. 200, Nr. 135), wird daher wie folgt geändert und ist verbindlich anzuwenden.

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

**Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat
für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung**

Wir _____

und _____

(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Ehe recht, genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter

Nr. 10 Wahlaufruf des Bischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März bis zum 31. Mai 2025 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen unseres Bistums die Wahlen zur Neubesetzung der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen hat sich auf den 3. April 2025 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Wir leben in einer Zeit tiefgreifender Umbrüche und Veränderungen und zugleich der Erneuerung und des Aufbruchs. Dies gilt auch für die Kirche mit ihren vielfältigen Diensten. Hieraus erwächst eine Verantwortung für die gesamte Dienstgemeinschaft, also sowohl für die Dienstgeber als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich einzubringen und bereit zu sein, sich den Veränderungen zu stellen. Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit aller ist mehr denn je gefragt. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der in den Einrichtungen Tätigen berücksichtigen.

In den bischöflichen Erläuterungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes heißt es zum Mitarbeitervertretungsrecht (Art. 8 Grundordnung):

„Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die katholische Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung repräsentieren die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstgeber. Sie tragen maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dienste und Einrichtungen bei.“

Die Mitarbeitervertretungsordnung gibt den Mitarbeitervertretungen eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, um das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in unserem Bistum Essen.

Vor diesem Hintergrund rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Ihr Engagement, Ihren Einsatz und Ihre Kreativität brauchen die Kirche und ihre Mitglieder für die Gestaltung der Zukunft. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt zudem den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein. Auch alle, die neu in der Dienstgemeinschaft sind oder die sich bisher noch nicht beteiligt haben: Lassen Sie sich überzeugen und nehmen Sie an diesen Wahlen teil. Geben Sie den Strukturen von Beteiligung und Demokratie ein Gesicht und gestalten Sie die Kirche und ihre Einrichtungen mit!

Alle Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen und, soweit keine Mitarbeitervertretung in der Einrichtung besteht, dafür Sorge zu tragen, dass eine solche gewählt wird.

Essen, 10.01.2025

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 11 Festsetzung des Punktwertes der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen.

§ 1

Auf Basis der Haushaltsplanung des Bistums Essen für das Jahr 2025 wird der Punktwert zur Verteilung der Schlüsselzuweisung gemäß § 5 Richtlinie zur Berechnung der Schlüsselzuweisung für die Kirchengemeinden im Bistum Essen mit

1,22 €

festgesetzt.

§ 2

Die Festsetzung gilt für das Haushaltsjahr 2025 und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Essen, 11.12.2024

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 12 Firm- und Visitationstermine

Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck

Firmungen:

17.01.2025	Propsteipfarrei St. Peter u. Paul, Bochum
18.01.2025	Propsteipfarrei St. Gertrud v. Brabant, Bochum
24.01.2025	Propsteipfarrei Liebfrauen, Bochum
25.01.2025	Pfarrei St. Franziskus, Bochum
24.05.2025	Pfarrei St. Matthäus, Altena
12./13.09.2025	Pfarrei St. Josef, Essen-Frintrop
20.09.2025	Pfarrei St. Michael, Werdohl
04.10.2025	Schulzentrum am Stoppenberg, Essen
08./09.11.2025	Propsteipfarrei St. Ludgerus, Essen
15.11.2025	Pfarrei St. Antonius, Essen
16.11.2025	Pfarrei Christus König, Halver
29.11.2025	Pfarrei St. Barbara, Mülheim
05./06.12.2025	Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt, Mülheim
07.12.2025	Pfarrei St. Johann, Duisburg

Visitationen:

14.01. - 31.03.2025	Propsteipfarrei St. Gertrud v. Brabant, Bochum-Wattenscheid
03.09.2025 - 22.01.2026	Propsteipfarrei St. Johann, Duisburg-Hamborn

Weihbischof Ludger Schepers

Visitationen:

17.03. - 11.04.2025	St. Hippolytus, Gelsenkirchen
28.04. - 11.07.2025	St. Marien, Schwelm
01.09. - 14.11.2025	St. Josef Ruhrhalbinsel, Essen

Nr. 13 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier

gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 14 Wahlen der Mitarbeitervertretungen – Aufruf an die Dienstgeber im Bistum Essen

Vom 1. März bis zum 31. Mai 2025 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen des Bistums Essen die Wahlen zur Neubesetzung der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen hat sich auf den 3. April 2025 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der jeweilige Wahlausschuss verantwortlich. Zudem muss der Dienstgeber seinen Teil dazu beitragen, dass allen wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben wird, an der Wahl teilzunehmen. Gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) unterstützt der Dienstgeber den Wahlausschuss und trägt die Kosten der Wahl. Auf diese Pflichten des Dienstgebers weise ich hin.

Wir sind in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen. Wir brauchen und wollen starke Mitarbeitervertretungen, die die Perspektive der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Gestaltung des kirchlichen und kirchlich-caritativen Dienstes einbringen.

Ich rufe die Dienstgeber im Bistum Essen auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß den Vorgaben der MAVO zu unterstützen.

Essen, 07.01.2025

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 15 Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Wahlen der Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat für die Amtszeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2029 gemäß § 15 Abs. 4 der Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Diözese Essen (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen vom 31.05.2024, Stück 5, Nr. 41)

A. Gewählte Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe (KiWi-Ordnung):

I. Für den Wahlbezirk Nr. 1, Altena-Lüdenscheid/ Hattingen-Schwelm/ Bochum, waren 5 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidatinnen und Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Stefan Düchting
2. Herr Hans-Rainer Kost
3. Herr Andreas Davidheimann
4. Frau Ursula Schöllnershans
5. Herr Markus Hostert

Zu Ersatzmitgliedern wurden in nachstehender Reihenfolge gewählt:

1. Herr Martin Rydzek
2. Herr Werner-Georg Kölling
3. Herr Siegfried Brock
4. Herr Klaus Dieter Jakobsen

II. Für den Wahlbezirk Nr. 2, Essen, waren 4 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Thorsten Kontny
2. Herr Maximilian Hüls

3. Herr Thomas Breiffeld
4. Herr Dr. Andreas Merbecks

Es wurden keine Ersatzmitglieder gewählt.

III. Für den Wahlbezirk Nr. 3, Gelsenkirchen, waren 2 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Dr. Peter Bottermann
2. Herr Martin Hinkel

Es wurden keine Ersatzmitglieder gewählt.

IV. Für den Wahlbezirk Nr. 4, Gladbeck/ Bottrop und Oberhausen, waren 3 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidatinnen und Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Herr Thomas Gäng
2. Frau Claudia Himmelsbach
3. Herr Dr. Klaus Schulte

Zu Ersatzmitgliedern wurden in nachstehender Reihenfolge gewählt:

1. Herr Christian Kassen
2. Herr Norbert Gockel

V. Für den Wahlbezirk Nr. 5, Mülheim/ Duisburg, waren 3 Mitglieder für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu wählen. Folgende Kandidatinnen und Kandidaten sind für den Wahlbezirk gewählt worden:

1. Frau Ester Bohne
2. Herr Dr. Hans-Peter Niedrig
3. Herr Klaus Timmer

Es wurden keine Ersatzmitglieder gewählt.

B. Durch den Priesterrat gewählte Priester der Diözese Essen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der KiWi-Ordnung:

1. Herr Pfarrer Thomas Köster
2. Herr Pfarrer Claus Optenhöfel

C. Vom Bischof ernannte Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 3 der KiWi-Ordnung:

1. Frau Marina Diem
2. Herr Martin Davidheimann
3. Frau Caroline May

D. Vorsitzender des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der KiWi-Ordnung:

Herr Generalvikar Msgr. Klaus Pfeffer

E. Teilnehmer gemäß Art. 3 Abs. 3 und 4 der KiWi-Ordnung:

1. Herr Dompropst Msgr. Dr. Michael Dörnemann
2. Herr Marcus Klefken (Befähigung zum Richteramt)
3. Herr Wolfgang Hesse (Interims-Leitung Ressort Finanzen & IT)

Essen, 15.01.2025

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar

Nr. 16 „Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1-14).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-94
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 17 „On fire.“ – Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und

die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirnten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirnten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirnten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirnten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-94
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

